STATUTEN

Genossenschaft Regionales Skispringerzentrum Zürcher Oberland

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Titel
	Name, Sitz und Zweck
1	Name, Dauer und Sitz
2	Zweck
3	Spekulationsverbot
	Mitgliedschaft
4 – 9	Mitgliedschaft
	Finanzielle Bestimmungen
10	Genossenschaftskapital
11	Haftung
12	Gewinnverteilung
13	Verzinsung der Anteilscheine
14	Entschädigung der Organe
15	Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern
16	Rechnungswesen
	Organisation
17	Organisation
18 – 22	Generalversammlung
23 – 25	Verwaltung
26	Kontrollstelle
	Vorschriften über die Geschäftstätigkeit
27	Unterschriftsberechtigung
28	Geschäftsführung
	Schlussbestimmungen
29 - 31	Auflösung und Liquidation
32	Bekanntmachung
33 – 34	Statutenänderung

In den vorliegenden Statuten wurde bei der Formulierung jeweils die männliche Form gewählt, wobei darunter beide Geschlechter verstanden werden.

Statuten
Genossenschaft Regionales Skispringerzentrum Zürcher Oberland

I. Name, Sitz und Zweck

1. Name, Dauer und Sitz

Art. 1

1 Unter dem Namen
Genossenschaft Regionales Skispringerzentrum Zürcher Oberland
mit Sitz in Hinwil, Kanton Zürich,nachstehend kurz Genossenschaft genannt, besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828 ff OR.

2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Art. 2

1 Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Skispringerzentrums in Orn am Bachtel.

2 Zu diesem Zweck kann die Genossenschaft Gesellschaften, Bau- und Benützerrechte sowie Grundstücke erwerben oder veräussern. Sie kann Häuser erwerben, erstellen, mieten, verwalten, veräussern, vermieten oder betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

3. Spekulationsverbot

Art. 3

Bei Verkauf von Grundeigentum oder Bau- und Benützerrechten sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie Mitspracherechte im Sinne des WEG, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1 Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteil zu Fr. 200.— übernimmt.

2 Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer Anmeldung und nachdem der aufgenommene Bewerber seine finanziellen Verpflichtungen (Einzahlung der geforderten Anteilscheine gem. Art. 4.1) erfüllt hat. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 5

1 Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt
a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation

2 Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 15 hiernach.

Art. 6

Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Kalenderjahres, jedoch frühestens fünf (5) Jahre nach Erwerb der Genossenschafts-Anteile erfolgen. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt auch mit einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Art. 7

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846, Abs. 3, OR, bleibt vorbehalten.

Art. 8

1 Stirbt ein Genossenschafter, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung gemäss Art. 15. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

2 Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

Art. 9

1 Die Mitgliedschaft und der eingezahlte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter in Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

2 Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 4. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 13, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

III. Finanzielle Bestimmungen

1. Genossenschaftskapital

Art. 10

1 Das Genossenschaftskapital besteht aus:
- Summe der gezeichneten Anteilscheine
- Schenkungen und Legaten

Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von Fr. 200.— ausgegeben.

2 Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung einzuzahlen. Die Verwaltung ist berechtigt, die Einzahlungspflicht aufzuschieben. Nicht eingezahlte Beträge werden nicht verzinst.

3 Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

4 Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist unbeschränkt.

2. Haftung

Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

3. Gewinnverteilung

Art. 12

Die Generalversammlung beschliesst, wie der Reinertrag verwendet wird. Der Reinertrag soll grundsätzlich für die Aeufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet werden, wobei

a) wenigstens ein Zwanzigstel während mindestens zwanzig Jahren auf alle Fälle so lange dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen ist, bis dieser einen Fünftel des Anteilscheinkapitals erreicht hat

b) der übrige Reinertrag zur Speisung weiterer Reservefonds gemäss Beschluss der Generalversammlung verwendet werden soll

4. Verzinsung der Anteilscheine

Art. 13

1 Die eingezahlten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im **1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859, Abs. 3, OR, bleibt vorbehalten.**

2 Der Zinssatz für die Anteilscheine ist beschränkt; die auf einen Anteilschein fallende Quote darf den Zinsfuss der ZKB für 1. Hypotheken nicht überschreiten.

5. Entschädigung der Organe

Art. 14

1 Die Mitglieder der Organe der Genossenschaft können Spesenersatz beanspruchen.

2 Ueber die Entschädigung für extern vergebene Mandate, z.B. Beratung, Buchhaltung und Verwaltung, entscheidet die Verwaltung.

3 Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

6. Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 15

1 Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

2 Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864, Abs. 1, OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

3 Der auszuzahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitglieds fälllig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Anderseits kann die Verwaltung, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf

Verrechnung zu.

4 Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

7. Rechnungswesen

Art. 16

1 Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kantonen oder Verbänden erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 1999.

3 Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Kontrollstelle vorzulegen und 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Kontrollstellenbericht im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Ueberdies werden den Genossenschaftlern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

IV. Organisation

Art. 17

Die Organe der Genossenschaft sind:
- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Kontrollstelle

1. Generalversammlung

a) Befugnisse

Art. 18

1 In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
a) die Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Kontrollstelle
b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung
c) die Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung
d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
e) die Entlastung der Verwaltung
f) die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse der Verwaltung (Art. 7 und 8)
g) die Abberufung der Verwaltung und der Kontrollstelle oder einzelner Mitglieder hiervon
h) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet

i) die Annahme und Abänderung der Statuten
j) die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind

2 Die Generalversammlung ist so anzukündigen, dass Anträge von Mitgliedern rechtzeitig erfolgen können. Ueber Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 19

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt, erstmals im Jahr 2000.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von einem Drittel der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens 10 Genossenschaftern.

3 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung 14 Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Aenderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung und bei Rechnungsablage eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung beizulegen.

b) Stimmrecht

Art. 20

1 Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Anteilscheine.

2 Bei Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter, durch einen Familienangehörigen oder rechtlichen Vertreter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

3 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungen haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

c) Beschlussfähigkeit

Art. 21

1 Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der ab-

soluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt.

3 Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter, für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen bleiben Art. 889 und 914, Ziff. 11, OR vorbehalten.

d) Wahlen und Abstimmungen

Art. 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung geheime Abstimmung beschliesst.

2. Verwaltung

a) Wahl

Art. 23

1 Die Verwaltung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon je 1 Mitglied vom SC Hinwil und vom SC am Bachtel gestellt werden.

2 Die Mitglieder der Verwaltung werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten grundsätzlich bis zu deren Ablauf, können aber auch auf 2 Jahre erfolgen. Bei Ersatz- und Erneuerungswahlen (erstmals im Jahr 2001) ist sicherzustellen, dass nicht der gesamte Vorstand miteinander zurücktreten kann.

3 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

b) Beschlussfähigkeit

Art. 24

1 Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

2 Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet sind.

c) Befugnisse

Art. 25

1 Der Verwaltung stehen alle Rechte und Pflichten gemäss Art. 899/904 OR zu, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder Kontrollstelle vorbehalten sind. Insbesondere kann die Verwaltung Massnahmen und Handlungen vornehmen, welche zur Beschaffung des für den Betrieb und die Investitionen benötigten Kapitals er-

forderlich sind.

2 Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Sie hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

3 Die Verwaltung ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Verwaltungssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Ueberweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

4 Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt Mitglieder und Präsidenten, setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

5 Die Verwaltung wählt allfällige weitere Mandatsträger und regelt deren Entschädigung.

3. Kontrollstelle

Art. 26

1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die alle zwei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgeschaft gewählt werden.

2 Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

3 Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

V. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

1. Unterschriftsberechtigung

Art. 27

1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Aktuar, Kassier oder einem anderen von der Verwaltung zu bestimmenden Mitglied der Verwaltung kollektiv zu zweien geführt.

2 Die Verwaltung ist überdies befugt, Mandatsträger der Genossenschaft Kollektivprokura zu erteilen.

2. Geschäftsführung

Art. 28

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Auflösung und Liquidation

Art. 29

Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammung erfolgen.

Art. 30

Das nach Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen wird zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nennwert verwendet. Ein allfälliger Ueberschuss ist anteilmässig auf die Anteilscheine aufzuteilen. Wird die Aufgabe durch eine andere Organisation weitergeführt, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung und Verteilung des Genossenschaftsvermögens.

Art. 31

Die Liquidation besorgt die Verwaltung gemäss Art. 913 OR.

2. Bekanntmachungen

Art. 32

1 Die von der Genossenschaft ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief an die Genossenschafter.

2 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2. Statutenänderungen

Art. 33

Abänderungen der vorliegenden Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Art. 21, Absatz 3)

Art. 34

Für Beschlüsse, welche die persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Genossenschafter einführen oder vermehren sowie für eine Fusion gelten die besonderen Mehrheitsbestimmungen der Art. 889, Abs. 1; Art. 888, Abs. 2 und Art. 914, Ziff. 11, OR.

8340 Hinwil, 15. Januar 1999

Der Tagespräsident:

Jörg Kündig

Die Tagesaktuarin:

Silvia Marti